

# Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen

Stand: April 2022

Heizölverbraucheranlagen sowie die zugehörigen Lagertanks, bei denen eine Befüllung möglich ist, gelten als in Betrieb befindlich. Die für den Betrieb erforderlichen Maßnahmen und Pflichten sind dabei aufrecht zu erhalten.

Die Stilllegungsarbeiten müssen durch einen speziell nach Wasserrecht zertifizierten Fachbetrieb<sup>1</sup> durchgeführt werden.

## Erforderliche Maßnahmen für eine korrekte Stilllegung:

- Der oder die Tanks der Heizölverbraucheranlage, die Rohrleitungen sowie erforderlichenfalls bauseitige Rückhalteeinrichtungen (z.B. Auffangbereiche, Auffangräume; Zwischenwandungen usw.), sind zu entleeren und zu reinigen.
- Die dabei anfallenden Reststoffe sind entsprechend den geltenden Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Rohrleitungen sind von der Heizöllageranlage sowie der Verbrauchseinrichtung (Heizungsanlage) zu trennen und dauerhaft so zu verschließen, dass sie nicht versehentlich genutzt werden können.
- Die Füllleinrichtungen für den Lagerbehälter sind dauerhaft zu verschließen und gegen eine weitere Benutzung zu sichern.

Um eine unbefugte Nutzung auszuschließen wird empfohlen, die Füllleinrichtungen komplett abzubauen.

- Wurde der Tank mit einem Leckanzeigegerät auf Flüssigkeitsbasis betrieben, ist die Leckanzeigeflüssigkeit soweit wie möglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Nach der Stilllegung ist die Lageranlage durch einen anerkannten Sachverständigen<sup>2</sup> auf den ordnungsgemäßen Stilllegungszustand prüfen zu lassen.

### Gültig für:

- Alle unterirdischen Heizöllageranlagen
- Alle oberirdischen Heizöllageranlagen innerhalb eines Wasserschutzgebietes mit einem Lagervolumen von mehr als 1 m<sup>3</sup>
- Alle oberirdischen Heizöllageranlagen außerhalb eines Wasserschutzgebietes mit einem Lagervolumen von mehr als 10 m<sup>3</sup>
- Nach der Stilllegung muss die Lageranlage, (sofern eine Prüfpflicht bestand, nach der Stilllegungsprüfung durch den Sachverständigen) gegen eine weitere Nutzung gesichert, alternativ komplett demontiert, werden.

## Ansprechpartner /Weitere Infos

Bei Rückfragen oder Beratungsbedarf im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner der Unteren Wasserbehörde der Stadt Münster:

|              |                     |                                       |
|--------------|---------------------|---------------------------------------|
| Herr Wagner  | Tel. (0251)492-6782 | E-mail: WagnerFrank@stadt-muenster.de |
| Herr Klümper | Tel. (0251)492-6780 | E-mail: Kluemper@stadt-muenster.de    |
| Herr Biebert | Tel. (0251)492-6782 | E-mail: Biebert@stadt-muenster.de     |

<sup>1</sup> Fachbetrieb entsprechend § 45 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

<sup>2</sup> Anerkennung als Sachverständiger nach § 46 der AwSV